

A.

Zulässigkeit der auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09.04.24 gestellten Anträge:

Die Satzung des „Förderverein Stadtgarten Vegesack e.V.“ enthält keine Regeln darüber, in welcher Form auf der Tagesordnung der MV Anträge der Mitglieder zu behandeln sind.

Die Einladung des Vorstands vom März 2024 zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am Dienstag, den 09. April 2024 um 18.30 Uhr erfolgte satzungskonform.

In der Einladung sind wie in § 7 der Satzung vorgesehen, Ort, Zeit und die Tagesordnung angegeben.

Die Tagesordnung für die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dem der Einladung beigefügten und durch den von den 7 Mitgliedern unterzeichneten Anhang vom 08.11.23 zu entnehmen.

Der Vorstand hat die entsprechende Satzungsvorschrift in seiner Einladung zur Begründung der Einberufung der MV zutreffend angegeben:

„Der auslösende Antrag zur Einberufung dieser Versammlung liegt diesem Schreiben zu Ihrer Kenntnisnahme bei. Der Antrag erfüllt die Voraussetzungen für eine außerordentliche MV gemäß § 7 in Verbindung mit § 3 der gültigen Satzung und kann somit einberufen werden“

Im Anhang heißt es: Wir beantragen möglichst bald eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Thema „Bebauung des Strandlustareals“

Dieses Thema und damit der (einzige) Tagesordnungspunkt ist in seiner Formulierung ausreichend und präzise genug, um die von den 7 Mitgliedern begehrte MV abhalten zu können:

„Es ist zu beachten, dass die Tagesordnung nur die Aufgabe zu erfüllen hat, die Mitglieder im Allgemeinen zu unterrichten, worüber verhandelt werden soll

„Anträge auf der MV dürfen nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass sie vorher angekündigt hätten werden müssen.

(Sauter/Schweyer/Waldner. “Handbuch zum Vereinsrecht“, 21. Aufl., 2021, Rdnrn. 179 u. 179a)

Formell ist daher zunächst nichts gegen die Zulässigkeit der auf der MV gestellten Anträge einzuwenden.

B.

Zu den Anträgen im Einzelnen:

Jochen Windheuser schlägt vor, den mehrfach anders formulierten Antrag von Dr. Hauke Satz für Satz abstimmen zu lassen.

- 1. Das Strandlust Gelände darf kein verdichtetes Wohngebiet werden
33 Stimmen dafür, Enthaltung Vorstand*
- 2. Es soll keine negativen Veränderungen des historisch gewachsenen Stadtteils geben
24 dafür, 8 dagegen, 1 x Enthaltung, Enthaltung Vorstand*

3. *Der Charakter der Eingangssituation zum Stadtgarten soll erhalten bleiben.
9 Enthaltungen, Enthaltung Vorstand, 24 dafür*
4. *Der neue Bebauungsplan muss die Ziele vom Bebauungsplan 909 gewährleisten.
Nein 9, 2 Enthaltungen, Enthaltung Vorstand, 22 dafür*

Antrag von Dr. Stephan Friedrich: Der Stadtgarten Vorstand soll öffentlich den neuen Bebauungsplan ablehnen. (Hinweis von Herrn Sgolik, dass sich beide Anträge inhaltlich widersprechen)

Antrag 1.

Der Antrag hat aus zwei Gründen keinen satzungskonformen Inhalt.

a. Nach dem Satzungszweck ist der Verein im Bereich Förderung des Naturschutzes, Förderung der Landschaftspflege und der Heimatpflege planend und beratend tätig.

Die bloße Forderung, das Strandlust Gelände dürfe kein verdichtetes Wohngebiet werden, erfüllt nicht die Kriterien einer Planung und Beratung.

b. Nach den übermittelten Informationen steht das „Strandlust-Gelände“ im Eigentum der „2P Projektentwicklung GmbH“, also im Privateigentum

Die Forderung, dieses Grundstück „darf kein verdichtetes Wohngebiet werden“ überschreitet die Grenze der satzungsgemäßen „Planung und Beratung sowie Mitwirkung durch Bereitstellung von Geldmitteln bei der Unterhaltung öffentlicher Plätze und öffentlicher gärtnerischer Anlagen“

Die Forderung „kein verdichtetes Wohngebiet“ steht nicht im Bereich der Planungs- und Beratungshoheit des Vereins, hier ist diese Forderung durch den satzungsgemäßen Vereinszweck begrenzt.

Der Antrag wäre wegen der fehlenden Satzungsübereinstimmung als unzulässig zurück zu weisen gewesen.

Antrag 2.

Der Antrag ist zwar hinsichtlich der Vereinssatzung zulässig, müsste aber genauer gefasst werden, um abgestimmt werden zu können.

Der Antrag lautet: „es soll keine negativen Änderungen des historisch gewachsenen Stadtteils geben.“

Der Antrag ist zwar zulässig, macht aber wenig Sinn, da sein Inhalt bereits in der Satzung (positiv) formuliert ist: „Der Verein hat die gemeinnützige Aufgabe... bei der Verschönerung des Stadtbildes mitzuwirken und entsprechende Anregungen zu geben“

Die Forderung „keine negativen Änderungen“ ist inhaltsgleich mit „Verschönerung“, enthält aber keine konstruktive Anregung, wie eine Verschönerung des Stadtbildes aussehen sollte.

Um die Mitglieder über den Antrag abstimmen zu lassen, hätte darin genauer definiert werden müssen, welche negativen Änderungen des historisch gewachsenen Stadtteils unterbleiben sollten und welche Änderungen zur Verschönerung beitragen würden.

Antrag 3.

Anders verhält es sich mit dem Antrag „Der Charakter der Eingangssituation zum Stadtgarten soll erhalten bleiben.“ Hier ist das Gelände des Stadtgartens („Übergang zur Strandlust“) unmittelbar betroffen und der Antrag somit zulässig.

Da aus der Planungsskizze der „2P Projektentwicklung GmbH“, (<https://strandlust.de/>) hervorgeht, dass ein sogenannter „Strandlustweg“ geplant ist, der nicht mehr wie vorher an der Weserpromenade entlang führt, sondern weiter nördlich unterhalb des Bootshauses die Grenze zwischen Strandlust und Stadtgarten überschreitet, können die Vereinsmitglieder darüber abstimmen und beschließen, dass dieser „Strandlustweg“ nicht wie geplant eingerichtet werden soll.

Der Beschluss ist satzungskonform zustande gekommen, hat zunächst aber nur deklatorische Wirkung. Im Rahmen des Satzungszweckes „Planung und Beratung“ ist der Verein dem Mitgliedervotum verpflichtet und muss dem Plan entgegentreten und der Verlegung des Strandlustweges weg von der Weserpromenade widersprechen.

Antrag 4 / Antrag von Dr. Stephan Friedrich:

„Der Stadtgarten Vorstand soll öffentlich den neuen Bebauungsplan ablehnen.“

Der Antrag ist zulässig und der Beschluss wäre durch den Vorstand umzusetzen

Dem Vorstand müsste aber durch die MV eine Begründung mit auf den Weg gegeben werden, weshalb der neue Bebauungsplan öffentlich abgelehnt wird. Ein Grund könnte zum Beispiel sein, dass sich der Verein den Übergang von seinem Vereinsgelände zur Strandlust „Verlegung des Weges / Eingangsbereichs“ anders vorstellt als im Bebauungsplan vorgesehen ist.

Anzumerken ist auch, dass eine öffentliche Ablehnung des Bebauungsplans durch den Verein innerhalb der engen Grenzen der Satzung zu geschehen hat.

Satzungsgemäß ist der Verein in erster Linie ein Förderverein, d.h. er hat die Aufgabe „durch Bereitstellung von Geldmitteln bei der Unterhaltung öffentlicher Plätze und öffentlicher gärtnerischer Anlagen und bei der Verschönerung des Stadtbildes im Bereich des Ortsamtes Vegesack der Freien Hansestadt Bremen mitzuwirken und entsprechende Anregungen zu geben.

Stimmen die Mitglieder auf der MV also mehrheitlich dafür, dass der Verein (Antrag 4.) den Bebauungsplan für die Strandlust Vegesack ablehnt, ist der Vorstand an den Mehrheitsbeschluss gebunden, und muss eine sinngemäße Stellungnahme in der Presse abgeben.

Allerdings dürfen keine Mittel des Vereins dafür ausgegeben werden, Vereinsaktivitäten zu unterstützen, die die geplante Bebauung der Strandlust verhindern soll, etwa i.S. einer Kampagne gegen die neu geplante „Strandlust“.

Dies würde die von der Vereinssatzung vorgegebenen Grenzen überschreiten und könnte zur Rückforderung von Fördermitteln führen.